

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 11. OKTOBER 1951

NUMMER 88

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 1. 10. 1951, Bestimmungen über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien. S. 1161.

J. Staatskanzlei.

1951 S. 1161

aufgeh.

1953 S. 1745 B I Nr. 1

H. Ministerium für Wiederaufbau

Bestimmungen

über die Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 10. 1951
III B 2 — 473.4 (11) Tgb.-Nr. 1504/51

Die in den Förderungsbestimmungen des Landes vorgesehene Begrenzung der Wohnflächen und die Festsetzung von Richtsätzen für die Miete bzw. Belastung je qm Wohnfläche gewährleisten im allgemeinen eine tragbare Miete (Belastung). Sofern jedoch größere Familien von der in den Förderungsbestimmungen vorgesehenen Möglichkeit der Überschreitung der Wohnflächenhöchstgrenze Gebrauch machen, wird die sich daraus ergebende höhere absolute Miete (Belastung) in vielen Fällen nicht getragen werden können. Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familien. Um dennoch finanziell schwächer gestellten kinderreichen Familien den Bezug einer familiengerechten Wohnung zu ermöglichen, können als Ausgleich der höheren Miete (Belastung) bei größeren Wohnungen Mietbeihilfen gewährt werden.

I. Art der Wohnungen.

Mietbeihilfen werden für im Haushaltsjahr 1951 bezugsfertig gewordene Wohnungen gewährt, die mit öffentlichen Mitteln durch Neubau, Wiederaufbau oder Wiederherstellung nach Maßgabe folgender Bestimmungen errichtet werden:

Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) vom 25. Januar 1951 (MBL. NW. Nr. 19 S. 181 ff.).

Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau im Lande Nordrhein-Westfalen (WAB) vom 27. Januar 1951 (MBL. NW. Nr. 19 S. 222 ff.).

Die Wohnungen müssen nach Bauart und Raumzahl zur Aufnahme von kinderreichen Familien geeignet sein. Sie müssen mindestens außer einer zum Wohnen geeigneten Küche drei weitere, als Schlafräume geeignete Räume enthalten.

Die Mieten (Lasten) dürfen die in den Förderungsbestimmungen als Regelfall vorgesehenen Richtsätze pro qm Wohnfläche nicht übersteigen.

II. Personenkreis.

Mietbeihilfen werden nur kinderreichen Familien gewährt, die im Haushaltsjahr 1951 eine in Abschn. I bezeichnete Wohnung bezogen haben. Eine Familie gilt im Sinne dieser Bestimmungen als kinderreich, wenn vier und mehr Kinder zum Haushalt des Antragstellers gehören. Der Begriff „Kinder“ bestimmt sich nach § 32 Abs. 4 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils

geltenden Fassung. Zu den Kindern rechnen auch ledige Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Mietbeihilfe wird nur gewährt, wenn die monatliche Miete (Belastung) für den vom Antragsteller, seiner Ehefrau und den beihilfeberechtigten Kindern eigengenutzten Wohnungsteil über die tragbare Miete hinausgeht. Ausgehend davon, daß der Anteil der Miete am Bruttoeinkommen allgemein bei 20 % liegen sollte, ist die Miete bei kinderreichen Familien als tragbar anzusehen, wenn sie nicht über folgende Anteile am Bruttoeinkommen hinausgeht:

Bei Familien mit 4 Kindern	18 %
Bei Familien mit 5 Kindern	15 %
Bei Familien mit 6 Kindern	12 %
Bei Familien mit 7 Kindern und mehr	10 %

Dabei ist von einem nachhaltigen Bruttoeinkommen auszugehen, d. h. von einem voraussichtlich in den nächsten 6 Monaten zu erwartenden Einkommen, unter Berücksichtigung des Einkommens in den vorausgegangenen Monaten.

Zum Bruttoeinkommen gehört neben dem Einkommen aus Arbeit auch das Einkommen aus Renten und Pensionen, aus Vermögen, aus Unterhaltsbeiträgen für beihilfeberechtigte Kinder, aus Untermiete sowie Arbeitslosenunterstützung und öffentliche Fürsorgeunterstützung.

III. Art und Höhe der Mietbeihilfe.

Durch die Mietbeihilfe soll die höhere Miete (Belastung) ausgeglichen werden, die dadurch entsteht, daß kinderreiche Familien wegen der zum Haushalt gehörenden Kinderzahl eine Wohnung mit einer Fläche von 55 qm und mehr in Anspruch nehmen; dabei gilt die über 55 qm hinausgehende Wohnfläche als beihilfefähige Wohnfläche. Von der gesamten Wohnfläche der Wohnung ist daher die untervermietete Wohnfläche in Abzug zu bringen. Sofern unter Außerachtlassung der zum Haushalt gehörenden Kinder mehr als zwei Personen zum Haushalt des Antragstellers gehören, sind außerdem von der vom Haushalt des Antragstellers genutzten Wohnfläche für die dritte und jede weitere Person je 10 qm in Abzug zu bringen.

Der monatliche Beihilfebetrug ergibt sich durch Multiplikation der beihilfefähigen Wohnfläche mit der von der Bewilligungsbehörde des Landesdarlehns pro qm festgesetzten Miete (Belastung). Er darf jedoch den Teil der Miete nicht übersteigen, der über die tragbare Miete hinausgeht (II Abs. 2).

Die Beihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt, sofern die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Dauer des Beihilfezeitraums gegeben sind. Erhöht sich im Laufe eines Beihilfejahres das nachhaltige Einkommen des Beihilfeempfängers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen um mehr als 10 % gegenüber dem letzten der Berechnung der Miet-

beihilfe zugrunde gelegten Einkommen, so ist von der Bewilligungsbehörde mit Beginn des auf die eingetretene Änderung folgenden Monats ein neuer Beihilfebetrags festzusetzen. Änderungen der Voraussetzungen aus anderen Gründen sind mit Beginn des neuen Beihilfejahres zu berücksichtigen.

Endet der Mietvertrag vor Ablauf des Beihilfezeitraums, so entfällt die Mietbeihilfe mit Ablauf des Mietvertrages, auch wenn die Wohnung noch weiter vertragslos genutzt wird.

IV. Pflichten des Beihilfeempfängers.

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet:

1. Jeweils vor Ablauf eines Beihilfejahres, jedoch spätestens bis zum 15. des letzten Beihilfemonats ohne Anforderung der Bewilligungsbehörde gegenüber seine Einkommensverhältnisse darzulegen, auch wenn keine Änderung eingetreten ist;
2. der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, sobald sich das nachhaltige monatliche Einkommen des Beihilfeempfängers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen (Arbeitslohn, Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsrenten, Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, Einkommen aus Untermieten, Vermögen usw.) um mehr als 10% erhöht;
3. zu dem unter 1. angeführten Zeitpunkt der Bewilligungsbehörde sofort eine Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen vorzulegen;
4. Jede Änderung seines Wohnsitzes oder die Beendigung des Mietvertrages der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Verfahren.

Anträge auf Bewilligung von Mietbeihilfen sind spätestens 3 Monate nach Bezug der Wohnung, bei späterem Eintritt der Beihilfefähigkeit bis zum Ende des Haushaltsjahres 1951, unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars (siehe Anlage) an die für die zu begünstigende Wohnung zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Als Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Flächenberechnung der Wohnung (vom Hauseigentümer zu bestätigen),
- b) Mietvertrag,
- c) Nachweis über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen (Bescheinigung der Meldestelle),
- d) Nachweis über das derzeitige Einkommen und das Einkommen des letzten Jahres (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung der Arbeitslosigkeit usw.).

Bewilligungsbehörden sind die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden, soweit sie öffentliche Wohnungsbaudarlehen verwalten.

Die Bewilligungsbehörde hat jeden bei ihr eingegangenen Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Mietbeihilfe gegeben sind. Hierbei sind nötigenfalls sachlich zuständige andere Dienststellen einzuschalten.

Ergibt die Prüfung, daß die in Abschn. II und III dieser Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so erteilt die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid nach anliegendem Muster (Anl. 2).

Die Beihilfe beginnt mit dem 1. des Monats, für den vom Antragsteller für die begünstigte Wohnung Miete zu zahlen ist. Die Auszahlung erfolgt an den Hauseigentümer oder an eine von diesem benannte Stelle, wenn dieser die Erklärung auf dem Antrag nach beiliegendem Muster unterschrieben hat. Tritt die Beihilfefähigkeit erst nach dem Bezug der Wohnung ein, so beginnt die Beihilfe mit dem 1. des Monats, in welchem die Beihilfefähigkeit eingetreten ist.

VI. Überprüfung und Rückzahlung.

Die Bewilligungsbehörde hat jeweils vor Beginn eines neuen Beihilfejahres das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Mietbeihilfen zu überprüfen. Sie hat ferner den Beihilfebetrags neu festzusetzen, sobald der Beihilfeberechtigte Veränderungen seines nachhaltigen Einkommens von mehr als 10% an-

zeigt. Unabhängig davon soll möglichst auch durch gelegentliche Stichprobenkontrollen das Weiterbestehen der Voraussetzungen überprüft werden.

Hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe unrichtige Angaben gemacht oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann der Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden. Der Beihilfeempfänger ist für diesen Fall zu verpflichten, die bereits gezahlte Beihilfe sofort zurückzahlen. Die gleiche Verpflichtung ist den Hauseigentümern bezüglich gezahlter Mietbeihilfen für noch nicht fällige Mieten aufzuerlegen.

VII. Übergangsregelung.

Zur Vermeidung von Härten können bei gleichen Voraussetzungen Mietbeihilfen auch für nach dem 31. März 1951 bezugsfertig gewordene Wohnungen gewährt werden, die nach Maßgabe der bisherigen Förderungsbestimmungen errichtet wurden, sofern die Mieten die Richtsatzmieten der in Abschn. I aufgeführten Bestimmungen nicht übersteigen.

VIII. Schlußbestimmungen.

(1) Abweichungen von zwingenden Vorschriften bedürfen meiner Zustimmung.

(2) Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(3) Die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen sind verpflichtet, ihre Beachtung zu überwachen.

Anlage 1

....., den

Antrag auf Gewährung von Mietbeihilfen.

An
(Stadt) (Kreis) (Gemeinde)

Ich beantrage hiermit die Gewährung von laufenden Mietbeihilfen nach den Bestimmungen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 1. Oktober 1951 III B 2 — 473.4 — (11) Tgb.-Nr. 1504/51 für meine Wohnung

(Ort) (Straße) (Hausnummer) (Stockwerk)

I. Name und derzeitige Anschrift des Antragstellers

II. Angaben über die Wohnung.

Hauseigentümer:
Die Wohnung ist am bezugsfertig (geworden);
sie wurde mit Mitteln des Landes nach den Bestimmungen
des Ministers für Wiederaufbau vom errichtet.
Der Bewilligungsbescheid wurde erteilt durch
..... unter laufender Nr. am
(Bewilligungsbehörde)

Die Wohnung wird/ist am von mir bezogen (worden). Die monatliche Miete¹⁾ (ohne Heizung)
beträgt für die ganze Wohnung DM
das sind je qm Wohnfläche DM.
Die monatliche Miete¹⁾ für den vom Haushalt
der kinderreichen Familie benutzten Teile
beträgt DM.

III. Personalien des Antragstellers und der zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Familienstand	Geburtsdag

¹⁾ Bei eigengenutzten Wohnungen ist an Stelle der Miete die von der Bewilligungsbehörde des Landesdarlehns festgesetzte Belastung anzugeben.

IV. Einkommensverhältnisse (monatlicher Durchschnitt eines Jahres).

¹⁾ Lfd. Nr.	Beruf	jetziger oder letzter Arbeitgeber	Betrag	aus Renten und Pensionen ²⁾	aus Vermögen ³⁾	aus Unter- halts- beiträgen	aus Untermiete für Zimmer mit zus. ... qm	Arbeitslosen- unterstützung u. öffentliche Fürsorge- unterstützung	monatl. Einkommen

¹⁾ Die lfd. Nr. muß sich mit der unter III angegebenen lfd. Nr. decken; es sind jedoch nur der Antragsteller, seine Ehefrau und die zum Haushalt gehörenden Kinder aufzuführen.

²⁾ Invalidenrente, Ruhegeld, Unfallrente, Knappschaftspensionen usw.

³⁾ Hierzu gehören auch die Zinseinnahmen aus im Wohngebäude investiertem Eigenkapital.

Falls Antragsteller arbeitslos.

Seit wann arbeitslos 19

bezieht seit 19 Arbeitslosen/Krisenunter-
stützung

Nr. der Meldekarte des Arbeitsamtes

V. Unterlagen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- vom Hauseigentümer unterschriebene Flächenberechnung der ganzen Wohnung und Angabe der untervermieteten Räume,
- Mietvertrag,
- eine Bescheinigung der Meldestelle über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen,
- Nachweis über das unter IV aufgeführte Einkommen (Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheinigung, Bescheinigung über Arbeitslosigkeit usw.).

Ich versichere hierdurch, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Es ist mir bekannt, daß bereits gezahlte Mietbeihilfen sofort zurückgezahlt werden müssen, wenn die Voraussetzungen wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben nicht zutrafen.

Ich verpflichte mich,

- jeweils nach Ablauf eines Beihilfejahres, jedoch spätestens bis zum 15. des letzten Beihilfemonats ohne Anforderung der Bewilligungsbehörde gegenüber meine Einkommensverhältnisse darzulegen, auch wenn keine Änderungen eingetreten sind,
- der Bewilligungsbehörde sofort Meldung zu erstatten, sobald sich mein monatliches Einkommen und das Einkommen der zu meinem Haushalt gehörenden Personen (Arbeitslohn, Invaliden-, Unfall- und Knappschaftsrenten, Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, Einkommen aus Untermieten, Vermögen usw.), um mehr als 10 Prozent erhöht.
- zu dem unter 1) angeführten Zeitpunkt der Bewilligungsbehörde eine Bescheinigung der Meldestelle über die zu meinem Haushalt gehörenden Personen vorzulegen,
- jede Änderung meines Wohnsitzes oder die Beendigung des Mietvertrages der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, auch wenn die Wohnung zunächst nicht geräumt wird.

....., den
(Unterschrift)

Erklärung des Hauseigentümers

Ich/wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit der vom Antragsteller oben unter II gemachten Angaben.

Ich/wir bitte/n, mir/uns den Beihilfebetrug jeweils für drei Beihilfemonate im voraus auf mein/unser Konto bei der durch die Post zu überweisen.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, daß der Mieter die um den Beihilfebetrug gekürzte Miete an mich/uns entrichtet.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, bereits empfangene Mietbeihilfen für noch nicht fällige Mietbeträge auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

....., den
(Unterschrift)

Anlage 2

.....
(Stadt) (Kreis) (Gemeinde)

....., den

Bescheid über die Gewährung von Mietbeihilfen an kinderreiche Familien

auf Grund der Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau vom 1. Oktober 1951 III B 2 — 473.4 — (11)
Tgb.-Nr. 1504/51 (MBL. NW. Nr. 88/1951)

An

in

Auf Ihren Antrag vom werden Ihnen für die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Mietbeihilfen von monatlich

..... DM

i. W.: Deutsche Mark
bewilligt.

Errechnung der Mietbeihilfe

1. Wohnfläche²⁾ der gesamten Wohnung qm, Miete¹⁾ DM

2. abzüglich Wohnfläche der untervermieteten Räume qm, Miete DM

3. Wohnfläche des auf den Haushalt des Beihilfeempfängers fallenden Wohnungsteils qm, Miete DM

3a zum Haushalt gehörende Personen (ohne Kinder)

3b davon sind für die dritte und jede weitere Person je 10 qm anzurechnen qm, Miete DM

4. Wohnungsteil des Beihilfeempfängers, der Ehefrau und der Kinder qm, Miete DM

5. abzüglich 55 qm

6. ergibt beihilfefähige Fläche qm, Miete DM

7. monatliches Einkommen DM

8. davon % = tragbare Miete³⁾ DM

¹⁾ Bei eigengenutzten Wohnungen entspricht die Miete der von der Bewilligungsbehörde des Landesdarlehns festgesetzten Belastung.

²⁾ Im Sinne der §§ 25 bis 27 der Berechnungsverordnung v. 20. November 1950.

³⁾ Siehe Bestimmungen Abschn. II Abs. 2.

Die monatliche Miete für den vom Beihilfeempfänger, der Ehefrau und den Kindern genutzten Wohnungsteil (4) übersteigt um

..... DM¹⁾

die tragbare Miete (8). Die monatliche Mietbeihilfe beträgt somit

..... DM¹⁾

Die Auszahlung der Beihilfe durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unmittelbar an den Hauseigentümer. Die monatliche Miete kann vom Beihilfeempfänger um den Beihilfebetrags gekürzt werden.

¹⁾ Ist der übersteigende Betrag größer als die Miete für die beihilfefähige Fläche (6), so ist die Mietbeihilfe gleich der Miete für die beihilfefähige Fläche;

Ist der übersteigende Betrag kleiner als die Miete für die beihilfefähige Fläche, so ist die Mietbeihilfe gleich dem übersteigenden Betrag.

Die Mietbeihilfe wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die der Errechnung der Beihilfe zugrundegelegten Angaben auch für die Dauer des Beihilfezeitraums zutreffen. Jeweils vor Ablauf eines Beihilfejahres, jedoch spätestens bis zum 15. des letzten Beihilfemonats, ist hierüber der Nachweis durch Vorlage folgender Unterlagen zu erbringen:

- a) Bescheinigung der Meldebehörde über die zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Personen.
- b) Erklärung über das monatliche Einkommen.
- c) Erklärung über das Weiterbestehen des Mietverhältnisses.

....., den

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1951 S. 1161.